

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und des Landeswahlgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Personen, die ihre zwischen 1938 und 1945 durch Sammeleinbürgerung erworbene deutsche Staatsbürgerschaft ausgeschlagen haben, sind bislang bei Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz nicht wählbar. Dieser Wählbarkeitsausschluss erscheint entbehrlich.

Die Wählerverzeichnisse für die Kommunalwahlen sollen künftig nicht mehr ausgelegt, sondern an den Werktagen zwischen dem 20. und dem 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsicht bereitgehalten werden. Dieses Verfahren entspricht § 17 des Bundeswahlgesetzes, mindert den Verwaltungsaufwand und senkt die Kosten.

Bei der Wahl der Bewerber für Kommunalwahlen im Rahmen einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung sind bestimmte Verfahrensgrundsätze einzuhalten, ohne die ein Wahlvorschlag nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann. Dazu zählt das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit für die Kandidaten, sich und ihr Programm persönlich in gebotener Zusammenfassung vorzustellen. Durch eine gesetzliche Regelung kann Verstößen gegen dieses Erfordernis entgegengewirkt werden.

Die Gewinnung von Mitgliedern für die Wahlvorstände wird zunehmend schwieriger. Eine Änderung und Ergänzung bestehender gesetzlicher Regelungen kann dazu beitragen, die Gewinnung einer ausreichenden Anzahl von geeigneten Wahlvorstandsmitgliedern zu erleichtern.

Im Zusammenhang mit den Landtagswahlen hat das Ministerium des Innern und für Sport im Jahr 2001 für einen Teil der Kommunalwahlen die Zulassung der Bauart für elektronische Stimmzählgeräte erteilt, die auch die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik einschließt. Zwischenzeitlich ist die technische Entwicklung fortgeschritten. Nunmehr erscheinen auch alle Kommunalwahlen in personalisierter Verhältniswahl mit elektronischen Wahlgeräten möglich. Hierfür sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Repräsentative Wahlstatistiken bei Kommunalwahlen haben in der Praxis keine große Bedeutung. Die Wahlbehörden haben durch sie einen erheblich höheren Kosten- und Arbeitsaufwand. Auf ausdrücklichen Wunsch der kommunalen Spitzenverbände soll künftig auf die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik generell verzichtet werden. Die Abschaffung der repräsentativen Wahlstatistik im Kommunalwahlrecht ist ein weiterer Beitrag der Landesregierung zur angestrebten Absenkung von Standards.

Darüber hinaus sind präzisierende Änderungen und Ergänzungen bei den Regelungen über die Führung des Wählerverzeichnisses, die Briefwahl und den Einsatz von Wahlgeräten notwendig. Weitere punktuelle Änderungen erfolgen aus redaktionellen Gründen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält die notwendigen Änderungen und Ergänzungen, um das vorgenannte Regelungsbedürfnis zu erreichen.

C. Alternativen

Grundsätzlich obliegt die Einhaltung zwingender Verfahrensgrundsätze bei der Bewerberaufstellung den Wahlvorschlagsträgern. Ihnen könnte es überlassen bleiben, die Vorstellung der Kandidaten bei der Bewerberaufstellung zu regeln.

Da repräsentative Wahlstatistiken nicht verbindlich, sondern freiwillig sind, könnte man erwägen, sie als Möglichkeit weiterhin beizubehalten.

Zu den übrigen Änderungsvorhaben bestehen keine Alternativen.

D. Kosten

Durch den Verzicht auf die öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses werden Kosten in nicht bezifferbarer Höhe eingespart.

Die Einführung elektronischer Wahlgeräte für die Verhältniswahlen kann zu Mehrausgaben führen.

Die Anschaffung von Wahlgeräten ist für die kommunalen Gebietskörperschaften allerdings nicht verpflichtend. Etwaigen Mehrausgaben stehen nicht genau bezifferbare Einsparungen bei der Stimmenauszählung gegenüber.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 14. Oktober 2003

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und des Landeswahlgesetzes

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn die erste Beratung des Gesetzentwurfs in der Sitzungsperiode des Landtags vom 5. bis 6. November 2003 erfolgen könnte.

Federführend ist der Minister des Innern und für Sport.

Kurt Beck

**Landesgesetz
zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes
und des Landeswahlgesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 2021-1, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird gestrichen.
2. In § 6 Satz 1 wird die Verweisung „der §§ 20, 23 und 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und der §§ 31 und 62 Abs. 5 Satz 2“ durch die Verweisung „der §§ 20, 23 und 26 Abs. 5 und 6 sowie der §§ 31 und 73“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Einsicht in das Wählerverzeichnis“.
 - b) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze ersetzt:
„Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen (Einsichtsfrist), um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und für Zwecke der Wahlprüfung verwendet werden. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist. Wann und wo in das Wählerverzeichnis Einsicht genommen werden kann, ist spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen; auf die Möglichkeit nach § 13 Abs. 1 ist hinzuweisen.“
 - c) In den bisherigen Sätzen 3 und 4 wird die Verweisung „Satz 2“ jeweils durch die Verweisung „Satz 4“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „Auslegungsfrist“ durch das Wort „Einsichtsfrist“ ersetzt.

5. In § 16 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 wird das Komma nach dem Wort „wählen“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Worte „sowie wo und wann Unterschriften zu den Wahlvorschlägen geleistet werden können“ gestrichen.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„den Personen, die sich als Bewerber zur Wahl stellen, ist auf ihren Antrag hin Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen.“
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vertreterversammlung oder Mitgliederversammlung beschließt in geheimer Abstimmung über die Reihenfolge aller Bewerber und auf Antrag in gleicher Weise darüber, ob und welche Bewerber bis zu dreimal im Wahlvorschlag aufgeführt werden sollen; § 15 Abs. 3 Satz 3 ist zu beachten.“
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „die Aufstellung der Bewerber sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt“ durch die Worte „bei der Wahl der Bewerber die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 beachtet worden“ ersetzt.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „hatte,“ das Wort „einzeln“ eingefügt, der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„verbundene Einzelwahlen sind zulässig.“
 - bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

„Jeder Versammlungsteilnehmer hat das Recht, Personen vorzuschlagen; den Personen, die sich als Bewerber zur Wahl stellen, ist auf ihren Antrag hin Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Versammlung beschließt in geheimer Abstimmung über die Reihenfolge aller Bewerber und auf Antrag in gleicher Weise darüber, ob und welche Bewerber bis zu dreimal im Wahlvorschlag aufgeführt werden sollen; § 15 Abs. 3 Satz 3 ist zu beachten.“
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 17 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.“
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „die Aufstellung der Bewerber, die Festlegung der Reihenfolge und eventuelle Mehrfachbenennungen in geheimer Abstimmung erfolgt“ durch die Worte „bei der Wahl der Bewerber die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 beachtet worden“ ersetzt.

8. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. sonstige Parteien und Wählergruppen nach der alphabetischen Reihenfolge des Kennworts.“
9. Dem § 26 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
 - „(5) Die Gemeindeverwaltung ist befugt, personenbezogene Daten zum Zweck der Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Personen, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion sowie die Art der Wahl, für die der Betroffene eingesetzt wurde.“
 - (6) Auf Ersuchen der Gemeindeverwaltung sind zur Sicherstellung der Durchführung der Wahl die Behörden des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen Personen zu benennen, die im Gemeindegebiet wohnen. Die ersuchte Behörde hat den Betroffenen vorab über die zu übermittelnden Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.“
10. In § 31 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 wird das Wort „unverschlossenen“ durch das Wort „verschlossenen“ ersetzt.
11. Dem § 32 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - „(4) Zur Abgabe und Zählung der Stimmen können Wahlgeräte anstelle von Stimmzetteln und Wahlurnen eingesetzt werden, soweit für diese Geräte eine Bauartzulassung erteilt sowie ihre Verwendung angezeigt und nicht eingeschränkt oder untersagt worden ist. Die Wahlgeräte müssen die Geheimhaltung der Stimmabgabe gewährleisten. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“
12. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 12 Satz 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 12 Satz 5 und 6“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
 - „Personen, die erst für eine etwa notwendig werdende Stichwahl wahlberechtigt sind, werden in das Wählerverzeichnis der ersten Wahl eingetragen. In der Wahlbenachrichtigung nach § 11 Abs. 2 sind sie darüber zu unterrichten, dass sie nur für die etwa notwendig werdende Stichwahl wahlberechtigt sind.“
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „sowie Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind,“ gestrichen.
13. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „als“ das Wort „gemeinsamer“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden nach den Worten „letzten Wahl“ die Worte „des Ortsbeirats,“ eingefügt.
 - bb) In Halbsatz 2 wird nach dem Wort „des“ das Wort „Ortsvorstehers,“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „zuerst die“ die Worte „im Ortsbeirat,“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dann folgen die übrigen Wahlvorschläge nach der alphabetischen Reihenfolge des Bewerbernamens.“
14. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73
Wahlstatistiken

- (1) Die Ergebnisse der Wahlen zu den Gemeinderäten, Verbandsgemeinderäten und Kreistagen sowie zum Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz sind vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz statistisch auszuwerten; das Ergebnis der Auswertung ist zu veröffentlichen. Die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sowie der Bezirksverband Pfalz übermitteln dem Statistischen Landesamt die dafür erforderlichen Angaben. Das Statistische Landesamt sowie die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise können die Ergebnisse der Wahlen zu den Ortsbeiräten sowie der Ortsvorsteher, Bürgermeister und Landräte statistisch bearbeiten.
- (2) Der Landeswahlleiter kann Untersuchungen über das Stimmverhalten der Wähler nach § 32 Abs. 1 zur Feststellung, in welchem Umfang und mit welchen Auswirkungen die Möglichkeiten des Kumulierens, Panaschierens und Streichens von Bewerbern genutzt wurden, als Landesstatistiken erstellen.“
15. § 76 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 12 erhält folgende Fassung:
„12. die Bauartzulassung und die weiteren Voraussetzungen der Verwendung eines Wahlgerätes,“.
 - b) In Nummer 17 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 18 wird angefügt:
„18. die Durchführung der Wahlstatistik.“
16. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 3 und 14 geändert.

Artikel 2
Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Landeswahlgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1989 (GVBl. 1990 S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 1110-1, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Zur Abgabe und Zählung der Stimmen können Wahlgeräte anstelle von Stimmzetteln und Wahlurnen eingesetzt werden, soweit für diese Geräte eine Bauartzulassung erteilt sowie ihre Verwendung angezeigt und nicht eingeschränkt oder untersagt worden ist. Die Wahlgeräte müssen die Geheimhaltung der Stimmabgabe gewährleisten. Absatz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend.“
2. In den §§ 45 und 54a Abs. 5 Satz 1, 2 und 4 und Abs. 6 Satz 1 und 5 wird die Bezeichnung „das Stimmzählgerät“ durch die Bezeichnung „das Wahlgerät“ ersetzt.
3. § 88 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende neue Nummer 10 wird eingefügt:
„10. die Bauartzulassung und die weiteren Voraussetzungen der Verwendung eines Wahlgerätes,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 10 bis 14 werden Nummern 11 bis 15.

Artikel 3
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 6 und 7 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 6 und 7 tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das geltende Kommunalwahlrecht, das geprägt ist durch das personalisierte Verhältniswahlrecht mit Kumulieren und Panaschieren bei der Wahl der kommunalen Vertretungskörperschaften (seit dem Jahr 1989) sowie die Direktwahl der Ortsvorsteher, Bürgermeister und Landräte (seit dem Jahr 1994), hat sich bei den drei allgemeinen Kommunalwahlen der Jahre 1989, 1994 und 1999 bewährt. Mit dem jetzigen Entwurf wird mit Blick auf die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2004 eine punktuelle Weiterentwicklung verfolgt, beispielsweise bei der Stimmabgabe mit Wahlgeräten, aber auch die weitere Harmonisierung mit den Bestimmungen des Landes-, Bundes- und Europawahlrechts. Insbesondere wenn die Wahlen, wie das seit dem Jahr 1979 der Fall ist, erneut mit den Wahlen zum Europäischen Parlament verbunden werden, ist die rechtliche Angleichung vorteilhaft.

1. § 4 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) regelt abschließend die materiellen Voraussetzungen der Wählbarkeit, das so genannte passive Wahlrecht. Aus den Grundsätzen des allgemeinen und gleichen Wahlrechts sowie aus dem Grundsatz der Wahlfreiheit folgt, dass dem Gesetzgeber für Beschränkungen der Wählbarkeit nur ein eng bemessener Spielraum verbleibt (BVerfGE 48, 64, 81). Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Tatbestände, die nach § 4 KWG die Wählbarkeit ausschließen, reduziert werden: Bisher ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 KWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen, wer – ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen – die Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618), erlangt hat. Nach diesem Gesetz hatten deutsche Volkszugehörige, denen die deutsche Staatsangehörigkeit zwischen 1938 und 1945 durch Sammeleinbürgerung verliehen worden ist, bis zum 25. Februar 1956 das Recht, die damals erworbene deutsche Staatsangehörigkeit auszusprechen. Weil mit der Ausschlagung der Staatsangehörigkeit eine enge Bindung an den deutschen Staatsverband abgelehnt worden ist, wurde der betroffene Personenkreis – wie im Bundeswahlgesetz, dem Landeswahlgesetz und in den Wahlgesetzen anderer Bundesländer auch – vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.
Der Kreis der Personen, die ein kommunales Mandat anstreben, aber nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 KWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, dürfte äußerst klein sein. Vor dem Hintergrund, dass Personen, die am 1. August 1999 Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ohne deutsche Staatsangehörigkeit waren, aufgrund des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) – vorbehaltlich einer Sonderregelung für Spätaussiedler – die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, ist ein Bedürfnis für die Beibehaltung des § 4 Abs. 2 Nr. 4 KWG nicht mehr ersichtlich. Im Landeswahlgesetz wurde die entsprechende Vorschrift (§ 32 Abs. 2 Nr. 3) durch Artikel 1 des Gesetzes vom

29. Juni 2000 (GVBl. S. 251) gestrichen. Die Landesregierung schlägt deshalb vor, diesen Wählbarkeitsausschlussgrund auch im Kommunalwahlgesetz zu streichen.

2. Nach § 11 KWG führen die Gemeindeverwaltungen für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der dort wohnhaften Wahlberechtigten. Durch das Wählerverzeichnis wird der Kreis der formell Wahlberechtigten festgelegt. Darüber hinaus wird im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe vermerkt (§ 46 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung – KWO –). § 12 Satz 1 KWG legt fest, dass das Wählerverzeichnis an Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl öffentlich auszulegen ist. Die Gemeindeverwaltung hat Ort und Zeit der Auslegung öffentlich bekannt zu machen und auf die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis hinzuweisen.
Der Gesetzentwurf schlägt die Abschaffung der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses unter Beibehaltung des Rechts zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis vor. Das Öffentlichkeitsprinzip erfährt zugunsten des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung eine gewisse Einschränkung.
Für die Abschaffung der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses spricht die Tatsache, dass Wahlberechtigte von dem Recht der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis kaum Gebrauch machen. Im Verhältnis dazu verursacht die öffentliche Auslegung einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand. Dem Prinzip der Öffentlichkeit der Wahl wird ausreichend dadurch Rechnung getragen, dass der Wahlberechtigte die Möglichkeit hat, während einer Einsichtsfrist die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Daten und unter bestimmten Voraussetzungen auch der von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen zu prüfen. Durch die Wahlbenachrichtigung, die jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhält, ist sichergestellt, dass jeder Wahlberechtigte über sein Stimmrecht benachrichtigt wird. Personen, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten, werden regelmäßig bei der Gemeindeverwaltung nachfragen, ob sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Ferner wird auf das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Insgesamt wird durch die Neuregelung der Schutz personenbezogener Daten gestärkt.
Inzwischen hat auch der Bundesgesetzgeber in § 17 des Bundeswahlgesetzes im Zusammenhang mit der Abschaffung der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses das Recht der Einsichtnahme neu geregelt. Im Interesse der Wähler sowie der Gemeindeverwaltungen an einer möglichst einheitlichen Wahlorganisation bei den verschiedenen Wahlen sollen die landesrechtlichen Einsichtsregelungen weitgehend an die des Bundes angepasst werden. Die entsprechende Anpassung im Landeswahlgesetz ist vorgesehen.
3. Zu den Anforderungen an die Aufstellung der Kandidaten für Parlamentswahlen und Kommunalwahlen gehört die Einhaltung eines Kernbestandes an Verfahrensgrundsätzen, ohne den ein Kandidatenvorschlag nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu den Anforderungen an eine demokratische Bewerberaufstellung auch die Möglichkeit für die Bewerber gezählt, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen (BVerfGE 89, 243, 259/260). Im Einzelnen hat das Bundesverfassungsgericht zur Wahl eines Wahlkreiskandidaten Folgendes ausgeführt:

„Eine Kandidatenwahl, die mit dieser Bedeutung in den eigentlichen Wahlvorgang hineinwirkt, hat zur Voraussetzung, dass sich eine Auswahl unter mehreren Wahlbewerbern an den Kriterien der Persönlichkeit orientieren kann. Nur wenn sich die Stimmberechtigten hierüber hinreichend zu unterrichten vermögen, ist die Offenheit einer Alternative hergestellt, die unverzichtbares Merkmal einer Wahl ist. Aus diesem Grunde wird es regelmäßig notwendig sein, dass die Kandidaten sich persönlich in gebotener Zusammenfassung vorstellen und programmatische Aussagen machen können.“

Es wird vorgeschlagen, auch diese Anforderung in das Kommunalwahlgesetz aufzunehmen, um auf diese Weise Verstößen gegen demokratische und sonstige wahlrechtliche Grundsätze entgegenzuwirken.

4. Die Wahlvorstände der allgemeinen Stimmbezirke sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk verantwortlich. Den Briefwahlvorständen obliegt die Zulassung und Zurückweisung der ihnen zugeleiteten Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden (§ 26 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 5 KWG).

Trotz dieser Verpflichtung ist für die Gemeindeverwaltungen in den letzten Jahren im Vorfeld von Parlaments- und Kommunalwahlen die Gewinnung von geeigneten Wahlvorstandsmitgliedern zunehmend schwieriger geworden. Insbesondere in größeren Städten konnten die Wahlvorstände nur mit erheblichen Anstrengungen ausreichend besetzt werden.

Die Gewinnung von Wahlvorstandsmitgliedern kann durch geeignete gesetzliche Regelungen erleichtert werden. Der Gesetzentwurf sieht deshalb in Anlehnung an entsprechende Regelungen im Bundeswahlgesetz vor,

- eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage zu schaffen, damit die Gemeindeverwaltung personenbezogene Daten von geeigneten Personen zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen verarbeiten kann, und
- die Behörden im Land zu verpflichten, unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Kreis ihrer Bediensteten Personen, die im Gemeindegebiet wohnen, zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu benennen.

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Neuregelungen sollen andere Möglichkeiten zur Gewinnung freiwilliger Wahlhelfer, wie zum Beispiel öffentliche Aufrufe oder die Kontaktaufnahme zu Behörden, Unternehmen, Parteien und

sonstigen Organisationen, nicht ersetzen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung der Behörden, zum Zweck der Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen Personen zu benennen. Auf Behördenbedienstete soll nur zurückgegriffen werden, soweit die Bemühungen der Gemeindeverwaltung fehlgeschlagen sind, auf anderem Wege Wahlhelfer zu gewinnen.

5. In einigen Städten in Rheinland-Pfalz wurden erstmals bei der Landtagswahl am 25. März 2001 und bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 elektronische Stimmzählgeräte erfolgreich eingesetzt. Deren Zulassung schließt auch einen Teil der Kommunalwahlen ein, nämlich die Wahlen zum Bezirkstag des Bezirksverbandes Pfalz sowie die Bürgermeister-, Landrats- und Ortsvorsteherwahlen mit jeweils einer Stimme für einen Wahlvorschlag. Angesichts der technischen Weiterentwicklung der modernen Geräte wird die Bezeichnung Stimmzählgerät den Verwendungsmöglichkeiten nicht mehr gerecht. Sie wird durch den Begriff Wahlgerät ersetzt. Eine breitere Verwendung solcher Wahlgeräte ist dann zu erwarten, wenn diese nicht nur bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen sowie bei Kommunalwahlen mit einer Stimme, sondern auch bei Wahlen der kommunalen Vertretungskörperschaften mit Kumulier- und Panaschierstimmen eingesetzt werden können.

Die Geräte sind zwischenzeitlich für personalisierte Verhältniswahlen weiterentwickelt worden, sodass sie voraussichtlich auch bei den rheinland-pfälzischen Kommunalwahlen 2004 eingesetzt werden können. Allerdings bestehen derzeit hierfür noch keine rechtlichen Grundlagen. Im Kommunalwahlgesetz soll die Ermächtigungsgrundlage für Ausführungsbestimmungen über den Einsatz von Wahlgeräten präzisiert und ergänzt werden.

Der Erlass einer eigenständigen Wahlgeräteverordnung für Kommunalwahlen ist nicht vorgesehen. Die notwendigen rechtlichen Bestimmungen sollen in die für Landtagswahlen erlassene bisherige Stimmzählgeräteverordnung aufgenommen werden, die allerdings geändert wird insbesondere auch hinsichtlich der Terminologie betreffend die Bezeichnung Wahlgerät.

Für die Bauartzulassung soll ein eigenständiges Prüfverfahren vorgeschrieben werden. Im Rahmen der Bauartzulassung soll die Anerkennung von Detailprüfungen möglich sein, die die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) schon bei der Zulassung von Wahlgeräten für Europa-, Bundestags- oder Landtagswahlen vorgenommen hat.

Für die Prüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ist ein kommunalwahlspezifischer Anforderungskatalog in Anlehnung an die Richtlinien des Bundes für die Bauart von Wahlgeräten zu erstellen. Der Anforderungskatalog soll als Anlage der Wahlgeräteverordnung beigefügt werden. Die Hersteller von Wahlgeräten können dann die Bauartzulassung des Wahlgerätes für Kommunalwahlen beantragen, die bei positivem Ausgang des Prüfverfahrens für die entsprechenden Wahlen eingesetzt werden können. Die näheren Bestimmungen über die Bauartzulassung und die weiteren Voraussetzungen der Verwendung eines Wahlgerätes erlässt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

Ferner sieht der Gesetzentwurf in Artikel 2 vor, die Regelungen über den Einsatz von Wahlgeräten (bisher Stimmzählgeräten) in § 19 Abs. 3 und § 88 Abs. 1 Satz 2 des Landeswahlgesetzes zu präzisieren.

6. Bei Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz sind bislang nur allgemeine Wahlstatistiken erstellt worden, wenngleich § 73 Abs. 2 KWG bisher schon repräsentative Wahlstatistiken vorsieht. So hatte das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz die Ergebnisse der Wahlen der Gemeinde- und Stadträte, der Kreistage, der Verbandsgemeinderäte und des Bezirkstags des Bezirksverbands Pfalz bei den allgemeinen Kommunalwahlen der Jahre 1989 und 1994 nicht nur vom Ergebnis her verglichen, sondern weiter gehende Untersuchungen angestellt. Beispielsweise wurde das Verhalten der Wähler bei der Stimmabgabe (Kumulieren und Panaschieren) bezüglich der unterschiedlichen Vertretungsorgane, der Wahlvorschläge und verschiedener Gemeindegrößenklassen verglichen. Die Auswirkungen von Kumulieren und Panaschieren auf die Wahl nachrangiger Bewerber nach Vertretungsorganen und Parteien konnten beleuchtet werden, ebenso die Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung von Listenplätzen je nach Vertretungsorgan, Gemeindegrößenklasse und Partei. Seit den allgemeinen Kommunalwahlen des Jahres 1999 kann man fast von einer flächendeckenden computergestützten Erfassung der Stimmzettel bei personalisierten Verhältniswahlen mit automatischer Ergebnisfeststellung sprechen. Die zugelassenen Auswertungsprogramme ermöglichen regelmäßig auch die statistische Bearbeitung. Dasselbe gilt für neu entwickelte Wahlgeräte, mit denen die elektronische Stimmabgabe bei personalisierten Verhältniswahlen möglich ist. Es ist beabsichtigt, sie erstmals für die allgemeinen Kommunalwahlen 2004 zuzulassen. Im Gegensatz zu Bundestags- und Landtagswahlen hat man von der Möglichkeit repräsentativer Wahlstatistiken bei Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz bisher keinen Gebrauch gemacht. Auf ausdrücklichen Wunsch der kommunalen Spitzenverbände soll künftig auf die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik generell verzichtet werden. Die Abschaffung der repräsentativen Wahlstatistik im Kommunalwahlrecht ist ein weiterer Beitrag der Landesregierung zur angestrebten Deregulierung und der Absenkung von Standards im Landesrecht.
7. Das Gesetzgebungsvorhaben wurde daraufhin untersucht, ob es gleichstellungspolitische Auswirkungen hat oder haben könnte. Die Relevanzprüfung führte zu dem Ergebnis, dass die Regelungsmaterie als reines Verfahrensrecht, das die Durchführung von Kommunalwahlen zum Gegenstand hat, geschlechtsneutral ist. Der technische Ablauf der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen steht absolut im Vordergrund. Männer und Frauen werden von den wahlrechtlichen Vorschriften in keiner Hinsicht unterschiedlich betroffen. Die verfassungsrechtlich garantierten Wahlgrundsätze des Artikels 76 der Verfassung für Rheinland-Pfalz lassen die unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen im Wahlrecht nicht zu.

Angesichts der geringen Wirkungsbreite des Vorhabens konnte auch auf eine prospektive oder begleitende Gesetzesfolgenabschätzung gemäß § 13 a der Gemeinsamen Geschäftsordnung verzichtet werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Kommunalwahlgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Die bisher in § 4 Abs. 2 Nr. 4 KWG genannte Wahlbarkeitsvoraussetzung entfällt. Auf die Ausführungen unter Nummer 1 der allgemeinen Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in den Nummern 8, 9 und 13 Buchst. c Doppelbuchst. bb und Nummer 14 (§§ 24, 26, 62 und 73 KWG).

Zu Nummer 3 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird an den Inhalt der Bestimmung angepasst.

Zu Buchstabe b

In den neu gefassten Bestimmungen des § 12 KWG ist keine Verpflichtung zur öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses mehr enthalten.

An die Stelle der Auslegungsfrist tritt eine – zeitlich unveränderte – Einsichtsfrist, innerhalb der jeder Wahlberechtigte das Recht hat, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung in das Wählerverzeichnis Einsicht zu nehmen und die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen (Satz 1). Während der Einsichtsfrist haben Wahlberechtigte darüber hinaus das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen zu prüfen, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann (Satz 2).

Neu ist die Regelung, dass das Recht zur Überprüfung nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten besteht, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eingetragen ist (Satz 3). Nach dieser Bestimmung ist eine Auskunftssperre für solche Personen getroffen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ihnen eine Gefahr für Leben und Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Der neue Satz 4 verpflichtet die Gemeindeverwaltung, auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch öffentliche Bekanntmachung der Einsichtsfrist und des Einsichtsorts hinzuweisen; ferner hat die Gemeindeverwaltung in der Bekanntmachung darüber zu informieren, dass innerhalb der Einsichtsfrist Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erhoben werden können (§ 13 Abs. 1 KWG).

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 13)

Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 3 (§ 12 KWG).

Zu Nummer 5 (§ 16)

Seit dem Vierten Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 2. April 1998 (GVBl. S. 108) müssen die Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nicht mehr persönlich bei der Verwaltung oder in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Die Wahlvorschlags-träger können die Unterschriften bei den Wahlberechtigten selbst einholen. Die Forderung, dass der Wahlleiter bekannt zu machen hat, wo und wann Unterschriften zu den Wahlvorschlägen geleistet werden können, geht ins Leere. Deshalb ist die Streichung geboten.

Zu Nummer 6 (§ 17)

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa

Die Bestimmung räumt Bewerbern das Recht ein, sich und ihr Programm bei der Kandidatenaufstellung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen.

Die Gründe für diese Neuregelungen sind in der allgemeinen Begründung unter Nummer 3 eingehend dargestellt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb

Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften kam es häufig zu Zweifeln, ob das Aufstellungsverfahren in den Mitglieder- oder Vertreterversammlungen rechtlich korrekt war. Der Wortlaut des § 17 Abs. 2 Satz 3 KWG besagt, dass die Mitglieder- oder Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung darüber beschließt, ob und welche Bewerber bis zu dreimal im Wahlvorschlag aufgeführt werden sollen und dass in gleicher Weise (nämlich in geheimer Abstimmung) die Reihenfolge aller Bewerber unter Beachtung von § 15 Abs. 3 Satz 3 KWG festgesetzt wird. In der Praxis kam es häufig vor, dass eine Abstimmung darüber, ob Mehrfachbenennungen erfolgen sollen (und wenn ja, welche), in vielen Fällen unterblieb oder die Niederschriften keine Aussage darüber enthielten. Da die Rechtsfolge dieser Unterlassung sich nicht eindeutig aus dem Gesetz ergibt, konnte nicht ausgeschlossen werden, dass es sich dabei um einen beachtlichen Fehler bei der Wahlvorbereitung handelte, der letztlich zur Aufhebung einer Wahl hätte führen können. Durch die Einführung eines Antragerfordernisses wird diese Rechtsunsicherheit beseitigt. Künftig soll es so sein, dass über Mehrfachbenennungen (ob und welche) nur abgestimmt werden muss, wenn in der Mitglieder- oder Vertreterversammlung ein entsprechender Antrag gestellt wird. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, braucht sich die Versammlung mit der Frage von Mehrfachbenennungen nicht zu befassen.

Zu Buchstabe b

Bisher haben der Leiter der Versammlung zur Wahl der Bewerber sowie zwei von dieser Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Aufstellung der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Durch die vorgesehene Bezugnahme auf § 17 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KWG wird das Erfordernis der Versicherung an Eides statt ausgedehnt. Zukünftig ist an Eides statt auch zu versichern, dass jeder, der bei Wahlen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 KWG stimmberechtigt war, das Recht hatte, Personen vorzuschlagen. Weiterhin umfasst die Versicherung

an Eides statt die geheime Abstimmung darüber, ob und welche Mehrfachbenennungen im Wahlvorschlag aufgeführt werden sollen, sofern eine Abstimmung darüber beantragt wurde. Schließlich umfasst die Versicherung an Eides statt, dass jede Person, die sich als Bewerber aufstellen lassen wollte, die Gelegenheit hatte, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen, sofern sie dies beantragt hatte.

Damit wird der Anregung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, das dem Gesetzgeber nahe gelegt hat zu prüfen, ob er die Nachweispflichten der Parteien und Wählergemeinschaften auf Einhaltung bestimmter wahlrechtlicher Vorschriften erweitert, indem er etwa eidesstattliche Versicherungen auch zur Einhaltung anderer bestimmt bezeichneter elementarer Verfahrensgrundsätze für einen demokratischen Wahlvorgang vorschreibt (BVerfGE 89, 243, 254).

Zu Nummer 7 (§ 18)

Die Änderung verfolgt die Absicht, das Verfahren zur Aufstellung von Bewerbern durch nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen ausdrücklich im Gesetz dem Aufstellungsverfahren der mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen nach § 17 KWG anzugleichen. Gleichzeitig erfolgt eine Harmonisierung mit den Vorschriften des Landeswahlrechts.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa

Es wird klargestellt, dass die Bewerber grundsätzlich einzeln in geheimer Abstimmung zu wählen sind, wobei allerdings verbundene Einzelwahlen zulässig sind.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb

Entsprechend § 17 Abs. 2 Satz 2 KWG wird den Versammlungsteilnehmern ausdrücklich das Recht eingeräumt, Personen vorzuschlagen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 6 Buchst. a Doppelbuchst. aa verwiesen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. cc

Auf die Begründung zu Nummer 6 Buchst. a Doppelbuchst. bb wird verwiesen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. dd

Die Frist des § 17 Abs. 2 Satz 4 KWG, wonach die Wahlen frühestens 44 Monate nach Beginn der Wahlzeit stattfinden dürfen, soll auch für das Aufstellungsverfahren in der Versammlung einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Versammlung nach § 18 KWG gelten. Eine Vertreterversammlung ist in § 18 KWG nicht vorgesehen.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Nummer 6 Buchst. b wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 24)

Die Verteilung von Listennummern für Wahlvorschläge sonstiger Parteien und Wählergruppen im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KWG führte bislang nicht selten zu Unstimmigkeiten, wenn der Zeitpunkt des Eingangs beim Wahlleiter oder bei der Gemeindeverwaltung nicht exakt nachvollzogen

werden konnte. Dem kann dadurch begegnet werden, dass künftig nicht mehr auf den Zeitpunkt des Eingangs des Wahlvorschlags, sondern nur noch auf die alphabetische Reihenfolge des Kennworts abgestellt wird. Das bewirkt gleichzeitig eine Harmonisierung mit dem Landeswahlrecht.

Zu Nummer 9 (§ 26)

§ 26 Abs. 5 KWG enthält bereichsspezifische Neuregelungen für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten von geeigneten Personen zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen (Satz 1), auch für künftige Wahlen (Satz 2). Die Verarbeitung für künftige Wahlen ist nur zulässig, wenn der Betroffene nach einer entsprechenden Unterrichtung (Satz 3) der Verarbeitung nicht widersprochen hat (Satz 2). Die personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden dürfen, sind im Einzelnen abschließend aufgeführt (Satz 4).

Der Einsatz der Wahlhelferdateien erleichtert insbesondere den Verwaltungen größerer Gemeinden die Gewinnung, Auswahl und Berufung geeigneter Wahlvorstandsmitglieder.

Die Regelungen sind so ausgestaltet, dass sie sowohl den Belangen der Wahlorganisation als auch dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen ausreichend Rechnung tragen. Das Recht, entsprechend § 8 Abs. 5 Satz 3 KWG das Ehrenamt aus wichtigem Grund abzulehnen, bleibt durch die Regelungen unberührt.

Durch die Neuregelung in § 26 Abs. 6 KWG werden die Behörden des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, auf Ersuchen der Gemeindeverwaltung zur Sicherstellung der Durchführung der Wahl aus dem Kreis ihrer Bediensteten im Gemeindegebiet wohnende Personen unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu benennen (Satz 1). Weiterhin wird festgelegt, dass die Behörde, die Daten übermittelt, den Betroffenen vorab über diese und den Empfänger unterrichten muss (Satz 2).

Aus der Formulierung „zur Sicherstellung der Durchführung der Wahl“ wird deutlich, dass ein Ersuchen der Gemeindeverwaltung grundsätzlich voraussetzt, dass sich die Gemeindeverwaltung zuvor ohne Erfolg bemüht hat, eine ausreichende Anzahl von Personen zu finden, die freiwillig das Amt eines Mitglieds des Wahlvorstandes übernehmen.

Die Benennungspflicht lässt das Recht des Betroffenen, das Ehrenamt aus wichtigem Grund abzulehnen (§ 8 Abs. 5 Satz 3 KWG), unberührt.

Zu Nummer 10 (§ 31)

§ 31 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 KWG schreibt für die Briefwahl bei Kommunalwahlen bislang vor, dass der Stimmzettel in einen unverschlossenen Wahlumschlag eingelegt wird, der dann im Wahlbriefumschlag zusammen mit dem Wahlschein an die Gemeindeverwaltung zu übersenden ist. Diese Bestimmung war in der Vergangenheit nach Kommunalwahlen für viele Wähler Anlass zu Beschwerden beim Landeswahlleiter, beim Innenministerium und auch beim Bürgerbeauftragten. Als Grund wurde stets die Befürchtung angeführt, das Wahlgeheimnis sei gefährdet. Die Behörden rechtfertigten die Vorschrift stets damit, dass es beim Öffnen verschlossener Wahlumschläge zu Beschädigungen oder anderen Kennzeichnungen

der Stimmzettel kommen könne, wodurch seinerseits das Wahlgeheimnis tangiert werden könne. Im Rahmen eines kommunalwahlrechtlichen Wahlprüfungsverfahrens hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift untersucht und kam zu dem Ergebnis, dass die Verwendung unverschlossener Wahlumschläge angesichts weiterer Schutzvorschriften im Kommunalwahlrecht den Grundsatz der geheimen Wahl nicht verletzt (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18. Juni 1985 – 7 A 136/84 – AS 19,396).

Die Beschwerden hielten gleichwohl an. Die Kritik und das Unverständnis der Wähler werden dadurch verstärkt, dass bei der gemeinsamen Durchführung der Kommunalwahlen mit der Europawahl der Wahlumschlag für die eine Wahl zugeklebt werden muss, für die andere hingegen nicht zugeklebt werden darf. In § 5 Abs. 2 der Landesverordnung über die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen mit der Bundestagswahl am 22. September 2002 (GVBl. S. 185, BS 2021-1-3) ist für die zeitgleich mit der Bundestagswahl durchgeführten Kommunalwahlen erstmals angeordnet worden, dass abweichend von § 31 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 KWG die amtlichen Wahlumschläge entsprechend den Bestimmungen des § 36 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b des Bundeswahlgesetzes zu verschließen waren. Erwartungsgemäß gab es daraufhin keinerlei Beschwerden oder Einwendungen mehr. Verletzungen oder Gefährdungen des Wahlgeheimnisses aufgrund dieser Bestimmung sind nicht bekannt geworden.

Zu Nummer 11 (§ 32)

§ 32 Abs. 4 KWG bringt eine neue Regelung über den Einsatz von Wahlgeräten für die personalisierten Verhältniswahlen (Ortsbeirat, Gemeinderat, Stadtrat, Verbandsgemeinderat, Kreistag und auch die Ausländerbeiräte). Wahlgeräte sind mechanisch oder elektrisch betriebene einschließlich rechnergesteuerte Geräte, die bei Wahlen der Abgabe und Zählung der Wählerstimmen dienen (vgl. § 1 der Stimmzählgeräteverordnung vom 13. September 2000 – GVBl. S. 375 –, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 – GVBl. S. 481 –, BS 1110-1-2).

In Satz 1 ist der Grundsatz festgelegt, dass Wahlgeräte zur Abgabe und Zählung der Stimmen anstelle von Stimmzetteln und Wahlurnen eingesetzt werden können, soweit ihre Bauart für Wahlen zum Gemeinderat amtlich zugelassen sowie ihre Verwendung angezeigt und nicht eingeschränkt oder untersagt worden ist. Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass die Wahlgeräte die Geheimhaltung der Stimmabgabe gewährleisten müssen. Nach Satz 3 gilt die in Absatz 3 Satz 3 enthaltene Regelung über die Zuziehung von Hilfspersonen bei Wahlberechtigten, die des Lesens unkundig oder behindert sind, bei der Wahl mittels Wahlgerät entsprechend. Die eigentliche Verordnungsermächtigung, nach der das fachlich zuständige Ministerium nähere Bestimmungen über die Bauartzulassung und die weiteren Voraussetzungen der Verwendung eines Wahlgerätes erlässt, ist aus systematischen Gründen in § 76 Abs. 1 Satz 2 KWG geregelt (siehe die Änderung in Nummer 15 Buchst. a).

Zu Nummer 12 (§ 61)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 3 (§ 12 KWG).

Zu Buchstabe b

Die Personen, die nicht zur Hauptwahl, sondern jeweils erst zur etwaigen Stichwahl der Ortsvorsteher, Bürgermeister und Landräte wahlberechtigt sind, müssen künftig bereits in das Wählerverzeichnis der ersten Wahl eingetragen werden und eine Wahlbenachrichtigung erhalten. Für die entsprechende Hauptwahl, gleichzeitig stattfindende Wahlen von Vertretungskörperschaften oder sonstigen verbundenen Wahlen sind sie nicht wahlberechtigt. In den betreffenden Spalten des Wählerzeichnisses wird ein Sperrvermerk eingetragen. Die Änderung soll eine Verfahrensvereinfachung bewirken. Bisher mussten die erst zu einer Stichwahl Wahlberechtigten in Hilfslisten erfasst werden und erhielten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu der Änderung in Buchstabe b.

Zu Nummer 13 (§ 62)

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung. Falls derselbe Bewerber von verschiedenen Wahlvorschlagsträgern in getrennten Versammlungen gewählt wird, muss vorher bestimmt sein, ob er als alleiniger Bewerber oder als gemeinsamer Bewerber bzw. zumindest alternativ auch als gemeinsamer Bewerber mit einem oder mehreren anderen Wahlvorschlagsträgern zusammen gewählt werden soll. Falls der Wille, einen gemeinsamen Kandidaten aufzustellen, nicht eindeutig zum Ausdruck kommt und in der Niederschrift festgehalten wird, muss im Zweifel das Aufstellungsverfahren wiederholt werden, um die Zulassung des Wahlvorschlags nicht zu gefährden.

Zu Buchstabe b

Durch Artikel 3 des Vierten Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 2. April 1998 (GVBl. S. 108) wurde die Direktwahl der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher eingeführt und bei den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahre 1999 landesweit vollzogen. Das Kennwort des Wahlvorschlags für die Wahl eines Ortsvorstehers in § 62 Abs. 4 KWG soll sich nach dem bei der letzten Wahl zum Ortsbeirat verwendeten Kennwort richten. Das gilt auch für den Fall, dass die Wahl des Ortsvorstehers gleichzeitig mit der Wahl des Ortsbeirats stattfindet. Die Bestimmungen verdeutlichen die Eigenständigkeit der Ortsvorsteher- und Ortsbeiratswahlen.

Zu Buchstabe c Doppelbuchst. aa

§ 62 Abs. 5 Satz 1 KWG regelt die Reihenfolge, in der die Wahlvorschläge für die Wahlen der Bürgermeister und Landräte mit Nummern versehen und bekannt gemacht werden. In diese Systematik soll die Wahl der Ortsvorsteher einbezogen werden. Danach richtet sich die Reihenfolge der Wahlvorschläge für die Ortsvorsteherwahl zunächst nach dem Stärkeverhältnis der im Ortsbeirat vertretenen Parteien und Wählergruppen. Die Eigenständigkeit der Ortsvorsteher- und Ortsbeiratswahlen wird herausgestellt.

Zu Buchstabe c Doppelbuchst. bb

Nach der Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 KWG soll künftig für die Verteilung der

Nummern auf weitere Wahlvorschläge nur noch die alphabetische Reihenfolge des Bewerbernamens von Bedeutung sein. Das bisherige Abstellen auf den Zeitpunkt des Eingangs beim Wahlleiter oder der Gemeindeverwaltung hat nicht selten zu Missverständnissen und Auseinandersetzungen geführt, weil der genaue Zeitpunkt des Eingangs nicht immer zweifelsfrei nachvollzogen werden konnte.

Zu Nummer 14 (§ 73)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 73 KWG. Die Bestimmungen über die repräsentative Wahlstatistik, die nach der bisherigen Fassung möglich war, werden aufgehoben.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 1 und regelt die allgemeinen Wahlstatistiken, die sich mit der Sammlung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse befassen.

Absatz 2 eröffnet dem Landeswahlleiter zusätzliche Befugnisse, statistische Untersuchungen auf Landesebene durchzuführen, die sich mit der Stimmabgabe bei personalisierten Verhältniswahlen (Kumulieren und Panaschieren) beschäftigen. Es wurde bewusst darauf verzichtet, den Landeswahlleiter mit der Erstellung landesweiter repräsentativer Wahlstatistiken zu beauftragen, weil repräsentative Aussagen wegen des starken Persönlichkeitsbezugs der Kommunalwahlen nur bedingt gültig sein können.

Zu Nummer 15 (§ 76)

Zu Buchstabe a

Die unter § 76 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 KWG geregelte Ermächtigung zum Erlass von Ausführungsbestimmungen über die Zulassung von Stimmzählgeräten wird neu gefasst (vgl. auch die Begründung zu Nummer 11).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Mit dieser Regelung wird eine ausdrückliche Ermächtigung zum Erlass von Ausführungsbestimmungen über die Wahlstatistik geschaffen.

Zu Nummer 16 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landeswahlgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 19)

In § 19 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes wird die bisherige Regelung über den Einsatz von Stimmzählgeräten durch eine neue Regelung ersetzt. Stimmzählgeräte sind mechanisch oder elektrisch betriebene einschließlich rechnergesteuerte Geräte, die bei Wahlen der Abgabe und Zählung der Wählerstimmen dienen (vgl. § 1 der Stimmzählgeräteverordnung). Angesichts der technischen Weiterentwicklung der modernen Geräte wird die Bezeichnung „Stimmzählgerät“ durch die Bezeichnung „Wahlgerät“ ersetzt. In Satz 1 ist der Grundsatz festgelegt, dass Wahlgeräte zur Abgabe und Zählung der Stimmen anstelle von Stimmzetteln und Wahlurnen eingesetzt werden können, soweit ihre Bauart für Landtagswahlen amt-

lich zugelassen sowie ihre Verwendung angezeigt und nicht eingeschränkt oder untersagt worden ist. Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass die Wahlgeräte die Geheimhaltung der Stimmabgabe gewährleisten müssen. Nach Satz 3 gilt die in Absatz 2 Halbsatz 1 enthaltene Regelung über die Zuziehung von Hilfspersonen bei Stimmberechtigten, die des Lesens unkundig oder behindert sind, bei der Wahl mittels Wahlgerät entsprechend. Die eigentliche Rechtsverordnungsermächtigung, nach der das fachlich zuständige Ministerium nähere Bestimmungen über die Bauartzulassung und die weiteren Voraussetzungen der Verwendung eines Wahlgerätes erlässt, wird in § 88 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeswahlgesetzes neu geregelt (siehe die Änderung in Nummer 3 Buchst. a).

Zu Nummer 2 (§§ 45 und 54 a)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 88)

Zu Buchstabe a

Die Bestimmung enthält die Verordnungsermächtigung für die Bauartzulassung und die weiteren Voraussetzungen der Verwendung eines Wahlgerätes.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 3 (In-Kraft-Treten)

Die Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes. Artikel 1 Nr. 6 und 7 soll erst für die Kommunalwahlen gelten, die nach den allgemeinen Kommunalwahlen des Jahres 2004 stattfinden, da für diese mit der Bewerberaufstellung nach bisherigem Recht bereits begonnen worden ist.